



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-20/2024 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
73. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.02.2024	beschließend
75. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.03.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachbericht:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 97. Sitzung am 19.05.2020 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2019 aufgestellt und beschlossen (Beschlussvorlage VL-48/2020). Im Anschluss erfolgte per Mitteilungsvorlage die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe wurden nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet und führten damit auch zu Änderungen im Zahlenwerk des bereits aufgestellten Jahres 2019. Entsprechend wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die zugehörigen Teilrechnungen erneut vorgelegt. Dieser aktualisierte Jahresabschluss war Gegenstand der Prüfung. Infolge der Umsetzung der Feststellungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der damit verbundenen geänderten Zahlen weichen somit die Spiegel wie auch sonstige textuelle Ausführungen von den aktualisierten Zahlenwerken ab.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Finanzverwaltung zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 96ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass:

- die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechend der Vorschriften aufgestellt und – mit Ausnahme der für die Beurteilung der zutreffenden Darstellung der Vermögens- und Ergebnislage unzulässigen Bildung einer Rückstellung für ungewisse wirtschaftliche Risiken – ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- der Rechenschaftsbericht sowie Anhang und weitere Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Haushaltslage sowie Chancen und Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Entsprechend wurde ein eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss erteilt, mit dem Hinweis, dass die unzulässige Bildung einer Rückstellung für erwartete Mindererträge nicht den Vorgaben der GemHVO entspricht und der Jahresabschluss in Folge dessen kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grävenwiesbach vermittelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass:

- der Haushaltsplan (in der Summe der Aufwendungen, bei geringfügigen Ansatzüberschreitungen in einzelnen Produktbereichen und beim Personalaufwand) eingehalten wurde,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung – mit den im Bericht genannten Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich der unzulässigen ergebniswirksamen Bildung einer Rückstellung – nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der eingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft wurde, neben dem Verweis auf die Zuführung zu einer unzulässigen Rückstellung für erwartete Mindererträge und den nicht erreichten Haushaltsausgleich, erteilt mit dem Hinweis, dass die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2018 trotz des erneuten positiven ordentlichen Ergebnisses noch fragil ist.

Zu den vom Rechnungsprüfungsamt erteilten Prüfungshinweisen, der Prüfungsbeanstandung sowie zu den eingeschränkten Bestätigungsvermerken nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Prüfungsbeanstandung 1 – Unzulässige Rückstellungsbildung – unzutreffender Ergebnisausweis (Seite 28 Prüfbericht)

Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2019 in einem Arbeitspaket geprüft wurden, wird auf die inhaltlich gleichlautenden Ausführungen der Stellungnahme der Gemeinde zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes des Jahres 2016 (vgl. Beschlussvorlage VL-17/2023) verwiesen. Die Auflösung/Zuführung der Rückstellung führt zu einer Ergebnisverschiebung zwischen dem Jahr der Bildung und dem Jahr der Auflösung. Ohne die Inanspruchnahme/ Zuführung wären das Verwaltungs-, ordentliche und Jahresergebnis um 148.672 Euro schlechter ausgefallen.

Wie das Rechnungsprüfungsamt selbst ausführt, wurde die Rückstellung mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2021 abschließend in Anspruch genommen, so dass eine Korrektur mit dem nächsten offenen Jahresabschluss nicht mehr erforderlich ist. Die Prüfungsbeanstandung zur unzulässigen Rückstellungsbildung für Mindererträge wird für künftig aufzustellende, offene Jahresabschlüsse beachtet.

Prüfungsempfehlung 1 – Zeitnahe Fortschreibung des BEP Grävenwiesbach (Seite 63 Prüfbericht)

In gemeinsamer Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr und seinen Vertretern ist eine Überarbeitung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes, primär im Hinblick auf das Fahrzeugkonzept, vorgesehen. Erste Abstimmungsmaßnahmen und Vorplanungen hinsichtlich ggf. notwendig werdender Unterstützungsleistungen wie auch eines möglichen Ausschreibungsbedarfs wurden aufgenommen.

Prüfungsempfehlung 2 – Änderung der Feuerwehrsatzung (Seite 64 Prüfbericht)

Die Passage wurde auf Wunsch der Feuerwehrführung erstmals in die Satzung vom 05.11.2019 aufgenommen. Die Verpflichtungserklärung soll verhindern, dass sich Leitungskräfte für eine Amtsausübung ohne Erfüllung der erforderlichen Lehrgangsvoraussetzungen nominieren lassen bzw. den Anforderungen nicht in dem gesetzten Zeitrahmen nachkommen. Gleichzeitig ist sie Voraussetzung für eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Ziel der Aufnahme einer expliziten Regelung (als Selbstverwaltungsangelegenheit) ist die einfachere Zugänglichkeit der Ortssatzung bei gleichzeitig höherer Transparenz des Regelungs- und Verbindlichkeitscharakters im Verhältnis zu den komplexeren Regelungswerken von HFDV, HBKG und FwOV.

Die Empfehlung seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird wohlwollend zur Kenntnis genommen; inhaltlich bleibt aber der in der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach hinterlegte § 20 bis auf Weiteres bestehen.

Prüfungsempfehlung 3 – Gebührenkalkulation und Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses (Seite 66 Prüfbericht)

Die Gemeinde Grävenwiesbach hatte bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2018 (Prüfungshinweis 2, Seite 27 Prüfbericht 2018) berichtet, dass beabsichtigt ist, die Gebührenkalkulation für das Brandschutzwesen in der zweiten Jahreshälfte 2024 neu auszuschreiben und mit externer Unterstützung eine Neufassung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses zu erarbeiten.

Es gibt auch auf der Bürgermeisterebene im „Usinger Land“ den Antritt, wenn und soweit als möglich, im Rahmen des IKZ Feuerwehrwesen gleiche Gebührensätze zu erreichen. Dies bedarf natürlicher einer engen interkommunalen Abstimmung. Eine diesbezügliche Arbeitsgruppe wurde eingerichtet und tagte bereits am 16.01.2024. Ziel ist es, die Voraussetzungen für eine gemeinsame Gebührenstruktur im zweiten Halbjahr 2024 in den Gremien zu erreichen.

Prüfungsempfehlung 4 – Überprüfung der Gebührenpflicht von Feuerwehreinsätzen (Seite 66 f. Prüfbericht)

Die Feuerwehreinsätze seit dem 01.01.2019 wurden auf ihre Gebührenpflicht und Abrechnungsfähigkeit überprüft. Soweit Einsatz Tätigkeiten auf das Jahresende entfielen und der Kostenbescheid erst Anfang des Folgejahres erstellt wurde, erfolgte auch die Forderungseinbuchung erst im Folgejahr. Mit weiterer zeitlicher Distanz eingehende Korrekturbescheide oder nach Schließung der Buchungsperiode ausgefertigte Bescheide werden als periodenfremde Posten berücksichtigt. Die Festsetzungsverjährung zum 31.12.2023 wurde beachtet.

Prüfungshinweis 1 – Unterschiedliche Gliederungstiefe von Ergebnishaushalt und –rechnung (Seite 81 Prüfbericht)

Unabhängig des Ausweises und der Gliederungstiefe im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung wird den politisch Verantwortlichen i.d.R. eine saldierte Kontendarstellung des Haushaltsplanes des externen Trägers im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt. Ebenso besteht die Möglichkeit, im Zuge der Haushaltsklausurtagungen politische Steuerungsfunktionen wahrzunehmen. Aufgrund der retrograden Ausrichtung kann der Jahresabschluss nur eine bedingte Steuerungsrelevanz entwickeln; den Fokus sehen wir hier in der Kontrollfunktion. Im Sinne einer höheren Transparenz werden künftig mögliche Optimierungspotenziale hinsichtlich der Gliederungstiefe geprüft.

Prüfungsempfehlung 5 – Vertragliche Grundlage Küchenpersonal (Seite 86 Prüfbericht)

Die Betriebsführerschaft wurde zum 01.01.2015 inkl. der Personalhoheit an den VzF Taunus e. V. übertragen. Eine vertragliche Grundlage, die die Einstellung des Personals betrifft, kann nicht geschaffen werden, da die Einstellung des notwendigen pädagogischen wie auch Küchenpersonals in alleiniger Verantwortung des Betriebsführers erfolgt.

Gemäß Betriebsvereinbarung existiert eine Klausel, dass – im Falle einer Aufkündigung der Betriebsvereinbarung – nur das Personal wieder zur Gemeinde zurückkommt, welches beim Übergang am 01.01.2015 auch bereits im Dienst war.

Prüfungshinweis 2 – Erhebliche verspätete Berechnung von Kostenausgleichen (Seite 93 Prüfbericht)

Durch eine sukzessive Aufkündigung der bisherigen Regelungen zwischen den Kommunen des Usinger Landes im Laufe des Jahres 2019 wurde jeweils eine Neustrukturierung der Abrechnungsabläufe erforderlich. Da die laufende, elterliche Gebührenvereinnahmen direkt durch den externen Betriebsführer erfolgt, kann die Gemeinde Grävenwiesbach die betreffenden Kostenausgleiche erst nach entsprechender Datenbereitstellung durch den VzF anfordern. Zwischenzeitlich konnte dieser Prozess optimiert werden.

Prüfungshinweis 3 – Nicht nachvollziehbare Berechnung Kostenausgleich (Seite 94 Prüfbericht)

Wie bereits im Rahmen des Prüfungshinweises 2 ausgeführt, bestanden bis zum Jahr 2019 zwischen den Kommunen des Usinger Landes einzelvertragliche Vereinbarungen zum Verzicht auf die gegenseitige Berechnung von Kostenausgleichen nach § 28 HKJGB (sogn. „Anteil an den Betriebskosten“). Die ursprünglich einseitig auf eine Kommune beschränkte Aufkündigung des Konstruktes zog in den Folgemonaten weitere Vertragsaufkündigungen nach sich. Infolge dessen kam es sukzessive zu einer Reduzierung des Kreises abrechnungsfreier Kommunen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist über Entscheidungen der Gemeindevertretung hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ergriffen werden sollen, zu unterrichten.

Aufgrund des umfangreichen Lesematerials wurden den Fraktionsvorsitzenden die Prüfberichte zeitlich bereits deutlich im Vorfeld der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.05.2024 zur Verfügung gestellt mit der Bitte, die Unterlagen den jeweiligen Gemeindevertretern in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 19.03.2024 abschließend beraten und ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt. Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurde hierzu in der Sitzung vom 25.04.2024 beraten und dem nachstehenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig gefolgt:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.07.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Ausführungen der Verwaltung und des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen zu folgen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 zur Feststellung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet zugleich über die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes.*

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2019 trotz des erneuten positiven ordentlichen Ergebnisses noch fragil.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2019 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.07.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Ausführungen und den getroffenen Festlegungen des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu folgen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Form.
4. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss per 31.12.2019 der Gemeinde Grävenwiesbach, Stand 25.05.2020
- (2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Grävenwiesbach

Tobias Stahl
(Bürgermeister)